

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 283.

Gesetz über die Presse, vom 15. Juni 1868.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleich und Lobenstein &c. &c.

haben unter Zustimmung des Landtags das nachstehende Pressegesetz zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen und Antiquariatsgeschäften, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubniß (Konzession) nicht erforderlich. Der selbstständige Betrieb von Leihbibliotheken und Lesekabinetten ist von einer Erlaubniß des Ministeriums abhängig. Für die sämtlichen vorbewerzten Gewerbe gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 11. April 1863.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.